

# RS Vwgh 1998/1/21 95/09/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/19 90/09/0112 2 (hier: iVm § 2 Abs 1 LBG Slbg 1987)

## Stammrechtssatz

Die Enthebung vom Dienst darf nicht zu pflichtenmahnenden Sanktionszwecken, schon ja nicht zu "Strafzwecken" eingesetzt werden. Die Berechtigung zur Verfügung der Suspendierung liegt allein in dem funktionalen Bedürfnis, noch vor der Klärung der Frage des Vorliegens eines Dienstvergehens und der abschließenden Entscheidung über die angemessene Disziplinarstrafe des Beamten eine den Verwaltungsaufgaben und dem Dienstbetrieb dienende, vorübergehende Sicherungsmaßnahme zu schaffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995090186.X03

## Im RIS seit

19.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)